



GEMEINDE KIRCHHEIM B. MÜNCHEN

Landkreis München

Bebauungsplan "Campus Kirchheim"

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 14.04.2022

Projekt-Nr.: 3349.001

Auftraggeber:

Gemeinde Kirchheim b. München

Münchner Straße 6

85551 Kirchheim b. München

Telefon: 089 90909-0

Fax: 089 90909-8900

E-Mail: gemeinde@kirchheim-heimstetten.de

Entwurfsverfasser:

WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Str. 124

85276 Pfaffenhofen/ Ilm

Telefon: 08441 5046-0

Fax: 08441 490204

E-Mail: info@wipflerplan.de

Bearbeitung:

Sabine Korch,

M. Sc. Klima- und Umweltwissenschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Datengrundlagen	5
3	Methodische Vorgehen	5
4	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung	6
4.1	Beschreibung und Lage.....	6
4.2	Schutzgebiete, Biotope und ASK.....	7
4.3	Potenzielle Habitatstrukturen.....	8
5	Wirkung des Vorhabens	9
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
7	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten Pflanzen- und Tierarten	12
7.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	12
7.2	Tierarten des Anhang IV a) FFH-Richtlinie	12
7.2.1	Säugetiere	13
7.2.2	Reptilien	15
7.2.3	Amphibien	15
7.2.4	Libellen.....	16
7.2.5	Käfer	16
7.2.6	Tagfalter	16
7.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
8	Gutachterliches Fazit	18
9	Literaturverzeichnis	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Topographische Karte, Kirchheim mit Eintrag des Untersuchungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2021).....	4
Abb. 2:	Untersuchungsgebiet (rot), (Quelle: Bayern Atlas 2021).....	7
Abb. 3:	Blick in Richtung Westen auf den dichten Gehölzbestand entlang der Lagerhalle (Fl.Nr. 198).....	8
Abb. 4:	Blick in Richtung Süden entlang der Lagerhalle (Fl.Nr. 198) auf die angrenzenden Schotterflächen.....	8
Abb. 5:	Blick in Richtung Norden entlang der westlichen Seite der Lagerhalle (Fl.Nr. 198).....	9
Abb. 6:	Blick in Richtung Osten entlang der Florianstraße (südl. Grenze der Fl.Nr. 191).....	9
Abb. 7:	Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden im UG.....	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Potenziell im UG vorkommende Fledermausarten.....	13
---------	---	----

1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen (südlicher und nördlicher Teil) zum „Campus Kirchheim“ in der Gemeinde Kirchheim b. München (LKR München).

Das bestehende Gewerbegebiet Kirchheim soll hierbei zu einem gemischt genutzten Quartier transformiert werden.



Abb. 1: Topographische Karte, Kirchheim mit Eintrag des Untersuchungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2021)

Die Realisierung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu untersuchen ist.

Durch die vorliegende Relevanzprüfung soll geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben mit Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen ist.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollten trotz der in Kap. 6.1 definierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verstöße gegen die genannten Verbote für einzelne Arten bzw. Artengruppen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, sind ggf. weitere Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich, um entsprechende Betroffenheiten feststellen bzw. ausschließen zu können.

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der vorliegenden Relevanzprüfung herangezogen:

- Luftbild und topographische Karte des Planungsgebietes und seiner Umgebung (Quelle: BayernAtlas 2021)
- Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7836 München-Trudering
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis München¹ (Online-Abfrage im November 2021)
- Eigene Übersichtsbegehungen zur Erfassung von artenschutzrechtlichen Strukturen inkl. Fotodokumentation am 09.06.2021 sowie am 26.11.2021

3 Methodische Vorgehen

Die vorliegende Relevanzprüfung zur saP folgt methodisch den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr veröffentlichten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung vom 8/2018.

Das im Rahmen des Vorhabens zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises München (online-Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt: Informationsabruf vom November 2021).

Die Abschichtung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde für alle artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen (Pflanzen, Tiergruppen mit Arten nach Anhang IV und Vögel) textlich durchgeführt. Somit entfällt die tabellarische Abschichtung der einzelnen Arten.

Am 31.05.2021 wurde das Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zur Abschätzung betroffener Arten sind zwei Übersichtsbegehungen

¹ Landesamt für Umwelt: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=184&typ=landkreis> (Stand 25.08.2021)

durchzuführen (in der Hauptaktivitätsphase der Zauneidechsen sowie im laublosen Zustand). Hierbei sind die Gebäude und der Baumbestand im Hinblick auf potenzielle Quartiermöglichkeiten für Gebäudebrüter sowie für Fledermäuse zu begutachten. Ebenfalls hat eine Einschätzung bzgl. der Fernwirkung auf Offenlandbrüter sowie eine Habitatabschätzung in Bezug auf Zauneidechsen zu erfolgen.

4 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am östlichen Ortsrand der Gemeinde Kirchheim. Es umfasst dabei die Flurstücke 177, 176, 176/1, 178, 179/6, 179/8 (Teilfl.), 190, 190/2, 190/4, 190/6, 190/19, 191/1, 191/2, 191/3, 191/4, 191/8, 192 (Teilfl.), 191/3, 191/4 (Teilfl.), 191/5, 195/7 (Teilfl.), 198, 198/1, 198/2 (Teilfl.), jeweils Gemakrung Kirchheim b. München.

Im Norden sowie im Nordosten schließen Ackerflächen an, im Südosten befindet sich das Gewerbegebiet Kirchheim. Südlich des UG grenzen die Sportanlagen der Gemeinde Kirchheim an. Im Südwesten befinden sich Wohnquartiere sowie im Nordwesten gewerbliche Nutzungen.

Das UG selbst kann in zwei Bereiche gegliedert werden. Im nördlichen Teilbereich (Fl.Nr. 198) befindet sich eine ehemalige DHL-Lagerhalle mit einer Größe von ca. 3 ha. Das eingezäunte Gelände wird im Norden von der Erdinger Straße sowie im Osten von der Oskar-von-Miller-Straße durch einen üppigen Gehölzbestand mit mittelalten heimischen Bäumen und Sträuchern blickdicht abgetrennt. Im Westen befinden sich einige Grünflächen, die von Einzelbäumen im Norden sowie von umfangreichen Gehölzbeständen im Süden begleitet werden. An die Lagerhalle grenzt direkt im Westen eine Schotterfläche mit Ruderalvegetation an, die als LKW-Abstellfläche genutzt wird. Im südlichen Teilbereich befinden sich gewerbliche Nutzungen (Metallverarbeitung, Bauunternehmen, Papierladen) sowie zwei Lebensmittelmärkte. Die zugehörigen Flächen weisen nahezu eine Vollversiegelung auf. Lediglich auf den Fl.Nrn. 190 sowie 190/4 sind umlaufende schmale Eingrünungen vorhanden. An der südlichen und westlichen Grenze der Fl.Nr. 190 (hin zur Florianstraße, zur Merowingerstraße sowie zur Übrheimerstraße) befindet sich ein straßenbegleitender Gehölzbestand mit jungen bis mittelalten Bäumen und Sträuchern.



Abb. 2: Untersuchungsgebiet (rot), (Quelle: Bayern Atlas 2021)

4.2 Schutzgebiete, Biotope und ASK

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. Bay-NatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BayNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine ASK-Nachweispunkte vermerkt.²

² Bayerisches Landesamt für Umwelt: Artenschutzkartierung Bayern, TK 7836 München-Trudering

4.3 Potenzielle Habitatstrukturen

Die Bäume, Sträucher und Gebüsche, aber auch die Gebäude des UG dienen als mögliches Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel. Ältere Bäume sowie Gebäude mit entsprechenden Strukturen eignen sich als potenzielles Quartier für Fledermäuse.

Die Schotterflächen inkl. der Ruderalvegetation sowie die unbewachsenen Grünflächen können Zauneidechsen als mögliches Habitat dienen.



Abb. 3: Blick in Richtung Westen auf den dichten Gehölzbestand entlang der Lagerhalle (Fl.Nr. 198)



Abb. 4: Blick in Richtung Süden entlang der Lagerhalle (Fl.Nr. 198) auf die angrenzenden Schotterflächen



Abb. 5: Blick in Richtung Norden entlang der westlichen Seite der Lagerhalle (FI.Nr. 198)



Abb. 6: Blick in Richtung Osten entlang der Florianstraße (südl. Grenze der FI.Nr. 191)

5 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können (vgl. BfN 2021).

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Bauarbeiten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes flächig mit Erdbebewegungen und schweren Maschineneinsatz zu rechnen. Da voraussichtlich kein Arbeitsraum außerhalb des Eingriffsraumes benötigt wird, sind keine aus Artenschutz-Sicht relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, obwohl gewisse Lärm- und Staubimmissionen oder visuelle Effekte durch Fahrzeugbewegungen unvermeidlich sind.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geringe Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen teilweise verloren. Durch die Flächeninanspruchnahme geht Lebensraum wildlebender Tiere verloren. Damit einher gehen Beeinträchtigungen des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuen-Austausch) durch Zerschneidung. Durch die erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets sind betriebsbedingt negative Auswirkungen auf Insekten zu erwarten. Diese sollen durch die Verwendung von bernsteinfarbenem Licht oder Rotlicht minimiert werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen verändern sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

V1: Gehölzerhalt (betrifft lediglich den nördlichen Teil)

Der dichte Gehölzbestand im Norden und Osten der Fl.Nr. 198 ist zu erhalten.

Sollte eine Fällung des Gehölzbestandes nördlich und östlich der Fl.Nr. 198 unvermeidbar sein, müssen weitere Untersuchungen in Bezug auf Fledermäuse durch eine fledermauskundige Person durchgeführt werden.

Ist eine Betroffenheit gegeben, sind entsprechend weitere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu treffen um die Erfüllung von Verbotstatbeständen (siehe Kap. 7.2/ 7.3) auszuschließen.

V2: Zeitliche Beschränkung der Gehölzfällung

Gehölzfällungen dürfen lediglich zwischen 1.10. und 28./29.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden.

V3: Fledermausschutz: Kontrolle vor Gebäudeabriss

Die Gebäude bzw. Lagerhallen sind vor Abriss von einer fledermauskundigen Person auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Wird dabei ein Besatz festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu treffen, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen (siehe Kap. 7.2) auszuschließen.

V4: Anreicherung der Strukturvielfalt

Zur Anreicherung der Strukturvielfalt ist auf eine qualitätvolle Ein- und Durchgrünung zu achten, um damit den Vögeln neue Habitate zu bieten.

V5: Durchlässigkeit für Kleinsäuger

Alle Einfriedungen sind sockellos auszuführen und müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen.

V6: Installierung von künstlichen Nisthilfen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind an jedem Hauptgebäude in mind. 3 m Höhe über dem Gelände ein Vogelnistkasten oder eine Fledermausnisthilfe zu installieren. Ab einer Fassadenlänge von 100 m ist je angefangene 100 m ein weiterer Nistkasten anzubringen. Als geeignete Fassaden kommen hierfür lediglich die Nord-, Ost- oder Südostseiten der Gebäude in Frage. Ferner dürfen sich keine Äste oder andere Hindernisse in der „Anflugschneise“ befinden.

V7: Vogelschutzglas

Bei zusammenhängenden Glasflächen von $> 2 \text{ m}^2$, ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.

Das Anbringen von Greifvogelsilhouetten ist nicht geeignet, um Verluste zu verhindern.

V8: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind zur Beleuchtung von privaten und öffentlichen Grundstücksflächen ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zu verwenden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der prüfrelevanten Pflanzen- und Tierarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum der potenziell vorkommen Arten.

Es konnten keine geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.2 Tierarten des Anhang IV a) FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nahrungshabitats fallen grundsätzlich nicht unter das Schädigungs- und Störungsverbot. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können jedoch trotzdem erfüllt werden, wenn es sich um unverzichtbare Teilhabitats handelt, wie z.B. regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Jagdhabitats. Werden diese Habitats jedoch nur unregelmäßig genutzt und sind daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art, fallen diese nicht unter die Schutzvorschriften (LANA 2010).

7.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Gemäß der Liste des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis München kann ein potenzielles Vorkommen der in Tab. 1 aufgelisteten Fledermausarten im UG nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Potenziell im UG vorkommende Fledermausarten

Art		Rote Liste		EZK
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2	V	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	1	2	u
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	-	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	-	-	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	V	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	2	1	s
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	2	D	?

Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands (EZK)

0 Ausgestorben oder verschollen
 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

s ungünstig/schlecht
 u ungünstig/unzureichend
 g günstig
 ? unbekannt

Eine Betroffenheit möglicher Jagdreviere von Fledermäusen im UG erscheint durch die Planung nicht gegeben, da das Gelände künftig in ähnlicher Weise genutzt wird. Der umfangreiche Gehölzbestand nördlich und östlich der Fl.Nr. 198 könnte als Leitlinie dienen. Durch die Umsetzung von **V8** ist hinsichtlich der nächtlichen Lichtemission sogar mit einer Verbesserung zu rechnen.

Fledermäuse lassen sich anhand der Quartierwahl in Gebäudefledermäuse oder in Baumfledermäuse einteilen.

Baumbewohnende Fledermausarten können zahlreiche Strukturen besonders älterer Bäume sowohl als Sommerquartier, als Wochenstube oder auch als Winterquartier nutzen. Entsprechende Strukturen sind abstehende Rinde, Stammrisse, Stammfußhöhle, Specht-Höhlen, Fäulnishöhlen entstanden durch Astabbruch und Zwieselhöhlen (Meschede & Heller 2000).

Die Bäume im UG wurden am 26.11.2021 auf potenzielle Fledermausquartiere mittels Fernglas untersucht. Zwei Bäume im Norden der Fl.Nr. 198 weisen Strukturen (Spalten) auf, deren Eignung als Fledermausquartier nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus konnten keine der vorher beschriebenen Strukturen in Bäumen ausfindig gemacht werden. Nach derzeitigem Stand der Planung bleibt der Gehölzbestand nördlich und östlich der Fl.Nr. 198 erhalten. Sollte sich herausstellen, dass in diesen Gehölzbestand dennoch eingegriffen werden muss, sind weitere Untersuchungen durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für baumbewohnende Fledermäuse ausschließen zu können (vgl. **V1**).

Die Gebäude wurden auf potenzielle Quartiermöglichkeiten im Hinblick auf **Gebäudefledermäuse** überprüft. Dazu zählen z.B. Spaltenverstecke an Fassaden, Fugen hinter Fassadenplatten, Flachdach-Abschlüsse, Fensterläden oder auch Rollladenkästen.

Die DHL-Lagerhalle weist einen Flachdach-Abschluss sowie eine Betonwand auf. Der Zwischenraum kann von Fledermäusen als evtl. Sommerquartier genutzt werden. Weitere Hallen weisen ebenfalls einige geeignete Strukturen (Attikablech mit Betonwand, Holzverkleidung) auf (vgl. Abb. 2). Hierbei kann im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden, ob es durch die Gebäudeabrisse zu einem Verlust von Quartiermöglichkeiten kommen kann, die als Tagesverstecke (Ruhestätte) oder als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Vor einem Gebäudeabriss ist deshalb eine fledermauskundige Person hinzuzuziehen, um die evtl. Strukturen auf einen Fledermausbesatz hin zu untersuchen. Wird ein Besatz festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu treffen, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen (siehe Kap. 7.2) auszuschließen (vgl. **V3**).

Zur Unterstützung der lokalen Fledermauspopulation sind an den neuen Gebäuden künstliche Fledermausnisthilfen zu installieren (vgl. **V6**).

Werden die beschriebenen Maßnahmen eingehalten, ist für Fledermäuse eine Betroffenheit im Sinne der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten.



Abb. 7: Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden im UG

Sonstige Säugetierarten

Für weitere Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist für das UG eine Betroffenheit im Sinne der in Kap. 7.1.2 aufgelisteten Verbotstatbestände nicht zu erwarten, da diese entweder dort nicht vorkommen oder keine geeigneten Habitatstrukturen vorfinden.

7.2.2 Reptilien

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Die Arten besiedeln grundsätzlich ein breites Biotopspektrum von Flächen, wobei ein dichtes Netz an Grenzlinienstrukturen mit Verzahnung von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen für die Nutzung als Lebensraum von Bedeutung ist. Aber auch anthropogene Randstrukturen an Straßen- und Eisenbahnböschungen und Hanglagen werden gern als Lebensraum genutzt. Da ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Schotterflächen (inkl. Pioniervegetation) im Vorhinein nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wurden diese Bereiche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde einmalig unter günstigen Bedingungen durch langsames Abschreiten kontrolliert. Es konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dies kann wohl auch damit begründet werden, dass im näheren Umfeld weder Verbundstrukturen mit den notwendigen Lebensraumbedingungen noch Versteckmöglichkeiten vorhanden sind.

Das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL kann somit innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 1.7.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

7.2.3 Amphibien

Innerhalb des UG finden sich keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer, auch nicht in der unmittelbaren Umgebung. Aufgrund der Beschaffenheit des UG sind die Flächen als permanenter Landlebensraum für Amphibien wenig geeignet. Das

Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann somit aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

7.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Libellenarten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 1.7.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

7.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der in Kap. 1.7.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist auszuschließen.

7.2.6 Tagfalter

Im UG konnten bei den Begehungen keine Futterpflanzen nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit im Sinne der in Kap. 1.7.2 aufgelisteten Verbotstatbestände ist für europarechtlich geschützte Falterarten deshalb nicht zu erwarten.

7.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Freigehölzbrüter

Die Bäume und Gehölze des UG weisen für Freigehölzbrüter geeignete Strukturen auf. Diese Arten legen ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Bei der Ortsbegehung am 25.11.2021 befanden sich die Gehölze im unbelaubten Zustand, so dass die Kronen gut einsehbar waren. Hierbei konnten fünf alte keine Nester nachgewiesen werden. Da das UG als naturfern zu bezeichnen ist und durch umliegende Störungen beeinflusst wird, ist davon auszugehen, dass die Nester von störungsunempfindlichen und weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) stammen. Dies wurde auch durch die am 09.06.2021 nachgewiesenen Vogelarten bestätigt. Es konnten Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Elster, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Zilpzalp beobachtet werden.

Die weit verbreiteten Vogelarten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit unter Annahme von lediglich wenigen Individuen bzw. Brutpaaren bei einer Umsetzung der in Kap. 6.1 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es erfolgt keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und bei Beachtung von **V4** und **V7** im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Um brütende Vögel dennoch nicht zu töten, dürfen die Gehölzfällungen lediglich zwischen 1.10. und 28./29.02., außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September), durchgeführt werden (vgl. **V2**).

Höhlenbrüter

Die Gehölze im UG wurden am 25.11.2021 intensiv auf Höhlen mittels Fernglas untersucht. Da die vorhandenen Gehölze keine Höhlen aufweisen, bieten diese auch keinen potenziellen Lebensraum für Spechte oder Höhlenbrüter. Eine Betroffenheit dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Die Gebäude des UG weisen aufgrund ihrer Bauweise nur geringe Eignung für gebäudebrütende Vogelarten auf. Es konnten keine Schwalbennester nachgewiesen werden, so dass von keiner Betroffenheit bei einem Abriss der Gebäude ausgegangen werden kann.

Zur Unterstützung der lokalen Vogelpopulation sind an den neuen Gebäuden Vogelnistkästen anzubringen (vgl. **V6**).

Offenlandbrüter

Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern sind Bodenbrüternester im Acker, Grünland oder in Brachen. Das UG selbst bietet für Bodenbrüter keine geeigneten Lebensräume, jedoch das nähere Umfeld im Norden und Osten. Baumreihen, Einzelstrukturen oder Gebäude schränken die Ansiedlung der Offenlandbrüter jedoch stark ein. Die Feldlerche beispielsweise hält einen Abstand zu Vertikalstrukturen wie

Einzelbäume > 50 m und zu Hochspannungsfreileitungen sowie geschlossenen Gehölzkulissen von meist > 100 m ein (vgl. LANUV NRW 2019). Die Baumhecken, welche sich im Norden und Osten des UG befinden, stellen grundsätzlich Kulissenwirkungen dar. Es ist somit davon auszugehen, dass die neu entstehenden Gebäude keine zusätzliche Wirkung auf die angrenzenden Bodenbrüter ausüben.

Da durch die Baumaßnahmen keine zusätzliche Versiegelung des angrenzenden Ackerlandes erfolgt, kann eine Tötung oder Verletzung von bodenbrütenden Vogelarten ausgeschlossen werden. Aufgrund der bereits bestehenden Gehölzkulisse kann eine Fernwirkung auf angrenzende Bodenbrüter ebenfalls ausgeschlossen werden.

8 Gutachterliches Fazit

In diesem Gutachten wurden die gemeinschaftlich streng geschützten Arten abgeschichtet und im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft.

Aufgrund der vorhandenen umliegenden Störungen ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorhandenen **Vogelarten** um sog. „Allerweltsarten“ handelt. Bei diesen Arten ist anzunehmen, dass durch das Vorhaben keine populationsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Diese Arten brauchen keiner saP unterzogen werden, da eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit bei einer Umsetzung der in Kap. 6 beschriebenen Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf potenziell vorkommende **Fledermausarten** sind die Gebäude vor Abriss von einer fledermauskundigen Person auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Wird ein Besatz festgestellt, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Die **Reptilienarten** finden keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass unter Einhaltung der unter Kap. 6 vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Realisierung des Vorhabens für die untersuchten Arten(gruppen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Der Entwurfsverfasser:
Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 14.04.2022



WipflerPLAN
Planungsgesellschaft mbH
Christina Schubert (Landschaftsarchitektin)

9 Literaturverzeichnis

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- Ein umfassende Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 1448 S., Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. 560 S., Stuttgart.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

Bundesamt für Naturschutz (2021): Projekte, Pläne, Wirkfaktoren. Quelle: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Meschede, A. & Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bundesamt für Naturschutz Bonn (Hrsg.)

Oelke H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J Ornithol 109, 25-29.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Schlumprecht H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. – Kurzfassung von Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.